

Gutsmühle Niederntalle

## A) Lage:

Ort: ..... Gemeinde Kalletal/ Talle

Gewässer: ..... Taller Bach

## B) Mühlenrechtliche Stellung:

..... Privatmühle

..... Zubehör des Gutes Niederntalle

.....Ca.1666 bis 1726 Mahlen nur zum Eigenbedarf des Gutes. Seit 1726  
Privileg für freiwillige Mahlgäste mahlen zu dürfen.

..... nach 1871 Gewerbebetrieb

## C) Abgaben:

Keine Abgaben, da Privatmühle (Mühle im Besitz eines Adelligen).

## D) Produkte und Dienstleistungen:

..... 1666 bis ca.1960 Getreidemühle

..... Ölmühle, um 1820 erwähnt

## E) Beschäftigte:

## F) Technische Angaben:

..... Wassermühle

..... Stauteich

Bestand 1676

Kleine Wassermühle mit einem Wasserrad.

Bestand 1736Kleines Mühlengebäude, über dem Mühlteich weiterer Stauteich, der auch zum Flößen von  
Wiesen dient.

## G) Betriebsdauer:

..... 1666 bis ca.1960

## H) Eigentümer, Zeit- und Erbpächter:

Eigentümer der Mühle war der jeweilige Eigentümer des Gutes Niederhalle.  
Wahrscheinlich wurde die Mühle verpachtet. Als Pächter ließen sich ermitteln:  
Heinrich Brune, Müller. Erwähnt 1901 und 1910.

Franz Walter, Müller. Erwähnt 1918.

Julius Strathmann, Müller. Erwähnt 1948.

### Geschichte

Im Februar 1666 bittet der Eigentümer des Gutes Niederhalle, Jobst Christian Grothe, den Landesherrn Graf Hermann Adolf ihm gegen eine "billigmessige Erkenntniß" die Anlage einer Getreidemühle zur Vermahlung des hofeigenen Mehl- und Schrotbedarfes zu gestatten. Wegen einer Mühle sei er "gar sehr discommodiert", da der Weg zur nächsten Mühle beinahe eine "kleine Meile" betrage. Alle zehn Tage müsse er sein Gesinde und seine Pferde von der Arbeit abziehen und zur Mühle schicken, "wodurch mir dan an der Ackerarbeit, welche bey mir an der Gebirgigkeit, steinigten Acker ohne das schwer felt, ein großer Schaden abgeheth". Grothe betont, daß er an keine Mühle als Zwangsmahlgast gebunden sei - "gnedigen Graff und Herrn in keine gewisse Muhlen verbunden" - und daher mahlen lassen könne, wo er wolle. So nutzte er auch die Dienste verschiedener Mühlen in der Umgebung.

Anlegen wolle er die Mühle an einem "geringen Springwasser", das an seinem Hof vorbeiflösse. Um seine Wiesen zu flößen habe er den Bach in mehreren Teichen aufgestaut. Das erbetene Privileg wird bereits im März des gleichen Jahres von der Regierungskanzlei entworfen:

"Wir Herman Adolff Grave und Edler Herr zur Lippe uhrkunden undt bekennen hirmit und in Kraft dieseß, für unß und unsere Grafl. Nachkommen; demnach unß der Ehrnvester unser lieber getrewer Jobst Christian Grothe zur Dalle untertheinig gebetten, wir muchten Ihme gegen eine untertheinige Erkentniß die Gnade thuen, sintemahl Er des Mahlenß halber sehr incommodiret würde, gnedig zu condeselediren das Er an dem bey seinem Hoffe zur Talle vorüber lauffenden kleinen Springwasser eine kleine undt geringe Muhlen sein eigen Getreidig darin zu seinen Unterhalt mahlen zu laßen, bawen und auffrichten laßen müchte; Wan wir nun solchem untertheinig petito in Gnaden deferiret haben, so thun wir Ihm hirmit vergunstigen und erlauben, daß Er eine solche Muhlen an bemelten Wasser bawen möge, jedoch mit diser austrucklichen Bedingung, daß nur in solcher kleinen Muhlen sein eigenes Korn, wie jetzo beruhret zu seiner und seiner eigenen Haushaltung unentbehrlich

Sustentation (G.H. Versorgung) möge gemahlen werden. Solte aber hirunter sich einiger Unterschleiff befinden und ereugnen, und die in unsere benachbahrte Muhlen gehörige Mahlgenossen, sie sein durch hergebrachten Zwang oder Gewohnheit dahin verbunden oder nicht, in diser gnedig concedirten kleinen Muhlen zu mahlen verstattet werden, daß er und seine Nachkommen, bey jedesmahliger Contravention (G.H. Vertragsbruch), wan er bevorab mit Ihrem zu laßen Wissen und Willen geschehen wurde, vor allemahl mit .... Straffe verfallen, wir auch und unsere Erben nach befindender und übermachter Grosse des Verbrechenß befugt sein sollen und wollen, dise Unsere Begnadigung hinwider zu cahsieren.

Urkundt unter eigenhandigen Unterschrift und hiran gehangenen Graffl. Cantzeley Secrets, gegeben auff unserm Schloß Dettmoldt den 8. Marty des Eintausendt Sechshundert Sechsendsechzigsten Jahreß.

Herman Adolff Graff und Edler Her zur Lippe."<sup>1</sup>

Zu einer "förmlichen Konzession" kommt es aber nicht, denn gegen die Klausel, die eine Strafandrohung bei der Bedienung von Zwangsmahlgästen anderer Mühlen vorsieht, protestiert Grothe bei Landdrost und Kanzler.

Am 28.4.1668 wendet sich Grothe in dieser Sache dann an den Landesherrn Graf Simon Henrich und schreibt ihm, er fände diese Bedingung "gar herb". Würde mit seinem Korn die geringste Metze fremden Korns gemahlen, habe er eine Strafe zu zahlen, egal ob dies mit oder ohne sein Wissen geschehe. Allemahl habe er 20 gfl. Strafe zu zahlen. Außerdem könne der Landesherr ihm das Mühlenprivileg entziehen und die Mühle in eigenen Gebrauch nehmen. Dies sei eine zu große Gefahr für sein kleines Gut. Grothe bittet Simon Henrich nicht nur um die Aufhebung dieser Klausel, sondern auch um das Privileg in trockenen Zeiten, wenn die herrschaftlichen Mühlen nicht mahlen könnten, für Fremde mahlen zu dürfen, ohne bestraft zu werden.

Am 23.1.1674 stellt Graf Simon Henrich dann eine "förmliche Konzession" aus, die Grothes Einwand berücksichtigt:

"So uhrkunden und bekennen für unß und unsere Gräffl. Successores (G.H. Nachfolger) wir kraft dießes, daß obged. Jobst Christian von Grothen, seine Erben und Nachkommen bey dem Genuß und Gebrauchung obbesagter Mühlen, so viell Ihr eigenes Haußwesen betrifft, iederzeit unbeeinträchtigt und unperturbiret sollen geschützt und manuteniret werden, iedoch wan Fremde und außer seiner Grohtens Haußhaltung in sothaner Mühlen mahlen zu laßen sich unterstehen würden, nicht Er Grothe oder eben der Müller, sondern dieselbe,

---

<sup>1</sup>StADt L 92 N Nr.1031.

gleich in andern Mühlen gebräuchlich, an denen Gohgerichten deßwegen mit gebührlicher Bestrafung iederzeit ernstlich sollen angesehen werden.

In Uhrkund deßen haben wir diese Concession eigenhändig unterschrieben und unser Gräfl. Cantzley Secret wißentlich hierunter hangen laßen. Geben auff unser Resitentz Detmold den 23. Jan. Anno 1674.

Simon Henrich G(raf) Z(ur) Lippe"<sup>2</sup>

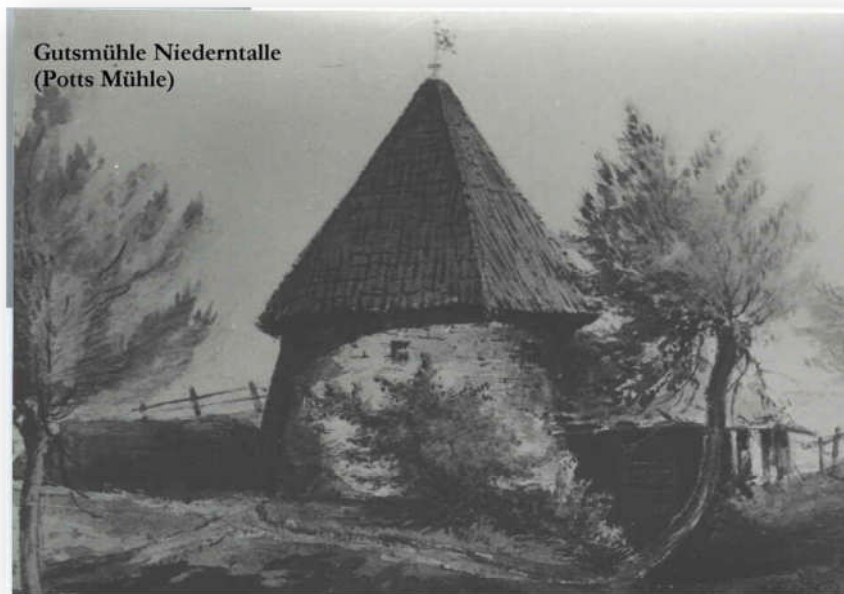


Abb. 1 Gutsmühle Niederntalle. Aquarell von Emil Zeiß, 1868.

Laut dieser Mühlenkonzession ist also das Risiko der unerlaubten Nutzung der Mühle auf die Mahlgäste übergegangen - ein durchaus übliches Verfahren.

1726 erhält Dietrich von Grothen die Konzession eine zweite Getreidemühle mit einem Mahlgang oberhalb der alten Mühle am darüberliegenden Damm zu errichten, da die alte Mühle bei Trockenheit wegen Wassermangels wenig mahlen konnte. Weiter erhält er die Konzession für Fremde mahlen zu dürfen:

"... thun auch daßebe kraft dieses, daß Er an benamten Damme noch einen Mahlgrindel zu legen und von denen umliegenden Dörfern und Bauerschaften in denen Mühlen wer da komt zu mahlen befugt seyn." <sup>3</sup>

<sup>2</sup>StADt L 92 N Nr.1031.

Besonders die Bauerschaft Welstorf nutzte in der Folgezeit, sehr zum Leidwesen der herrschaftlichen Mühlen Matorf (Mühle Nr.37) und der Steinmühle Entrup (Mühle Nr.7), die Gutsmühle.

Auch die Hohenhauser Müller protestierten seit 1707, nachdem erste Gerüchte wegen eines neuen Mühlenbaues auf dem Gut Niederntalle die Runde machten, gegen den Mühlenbau. Sie hatten bereits einen Großteil der Mahlgäste aus Talle verloren, seit dem die Gutsmühle auch für Fremde mahlen durfte.

Die zweite Mühle wird allerdings erst 1818 von dem Gutsbesitzer von Blomberg erbaut. Die Friemelsche Karte des Gutes Niederntalle aus dem Jahre 1736 zeigt nur ein Mühlengebäude.<sup>4</sup>

Die weitere Geschichte der Mühle ist überaus dürftig dokumentiert.

1823 wird eine Ölmühle auf dem Gut erwähnt. Sie wird als reine Kundenmühle betrieben. Ein Ölverkauf findet nicht statt.

1901 und 1910 läßt sich der Müller Heinrich Brune nachweisen; 1918 der Mühlenpächter Franz Walter und 1948 der Müller Julius Strathmann.

---

<sup>3</sup>StADt L 92 N Nr.1031.

<sup>4</sup>"Grundriß des Hochadelischen Guths zur Niederntalle" von 1736 in: Wehrmann, Volker, Burgen, Schlösser, (1981), S.96.



Abb.2 Das Foto trägt auf seiner Rückseite folgenden Text:

„Abbau einer alten Mahl- u Oelmühle aus dem 16ten Jahrhundert auf Rittergut Niederntalle. 1931 Abbau des Gebäudes. Aufnahme von Phillip + Fritz Brand 1932.“

Weiter findet sich ein Stempel: „Fritz Brand Tischlerei und Mühlenbau/ Brüntorf-Lippe Fernruf Kirchheide 59“

Charakterisierung:

Bei der Gutsmühle Niederntalle handelt es sich um eine kleine Wassermühle, die nur über wenig Wasserkraft verfügte. Sie diente der Versorgung eines Gutshaushaltes. Zusätzlich besaß sie seit 1726 die Konzession für Fremde zu mahlen. Zu Beginn des 19.Jahrhunderts wurde sie um eine kleine Ölmühle erweitert. Für solch eine kleine Wassermühle ist bemerkenswert, daß sie als Gewerbebetrieb bis zu Beginn der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts existieren konnte.

Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß sie zu den beiden Gutsmühlen im Amt Varenholz gehört, die sich im Eigentum von Adelligen befanden.

Das Mühlengebäude ist nicht mehr vorhanden.

Quellen:

StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.II.

StADt L 92 N Nr. 102.

StADt L 92 N Nr.1031.

StADt L 92 N Nr.1032.

StADt L 77 A Nr. 4501.

StADt L 79 II Abtlg. B Fach 28 Nr. 21.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe, Nr.96 vom 11.9.1918.

Eigentum Georg Heil